

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00690 vom 23. Oktober 2013**

ZH Verwaltungsgericht, 2013-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2012.00690](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00690)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00690 du 23 octobre 2013

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00690 del 23 ottobre 2013

## **Regeste**

Lohneinreihung | Frage der Auslösung einer Frist bei Eintreffen einer eingeschriebenen Sendung bei einer Poststelle an einem Samstag im Falle eines Rückbehaltungsauftrags. Vereinigung zweier Beschwerdeverfahren (E. 1.3). Rechtsgrundlagen der Zustellung (E. 2.2). Gemäss bis Ende 2010 geltendem Recht (§ 71 VRG in Verbindung mit §§ 187 Abs. 1 und 179 Abs. 1 GVG) hatte nach einem ersten, erfolglosen Zustellungsversuch ein zweiter zu erfolgen. In casu war ein solcher unterblieben, weshalb für den Fristenlauf der Tag massgeblich ist, an dem die Abholung tatsächlich erfolgt ist. Der Rekurs wurde damit fristgerecht eingereicht (E. 2.2.1 und 3.1). Zum gleichen Ergebnis gelangt man bei Anwendung der Bestimmungen der ZPO (Zustellfiktion nach Art. 138 Abs. 3 lit. a; E. 2.2.2. und 3.2). Im Falle eines Rückbehaltungsauftrags erfolgt weder ein Zustellungsversuch, noch wird eine Abholungseinladung hinterlegt. Aus dem Grundsatz der gleichen Behandlung der verschiedenen Varianten der Zustellung (Briefkasten- bzw. Postfachzustellung und Rückbehaltungsauftrag) folgt, dass keine Variante eine Verlängerung oder Verkürzung der Abholfrist zur Folge haben darf (E. 3.2.1. und 3.2.3.). In casu traf die Sendung an einem Samstag bei der Poststelle ein. Im Falle eines Rückbehaltungsauftrags folgt aus dem Gesagten, dass im Zusammenhang mit der Zustellfiktion nicht bereits das Eintreffen der Sendung bei der Poststelle massgeblich sein kann, sondern auch hier auf den nächstmöglichen Tag abzustellen ist, an dem ein Zustellungsversuch hätte erfolgen können (E. 3.2.2. f.). Abschreibung der Beschwerde wegen Gegenstandslosigkeit im Verfahren betreffend Fristwiederherstellung Gutheissung der Beschwerde und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz im Verfahren betreffend Lohneinreihung

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Da die Beschwerdeführerin die Rekursfrist gewahrt hat, erweist sich das Fristwiederherstellungsgesuch als gegenstandslos und ist die gegen die verweigerte Fristwiederherstellung erhobene Beschwerde (Verfahren VB.2012.00766) entsprechend abzuschreiben.

### **E. 5**

Der Streitwert der vorliegenden personalrechtlichen Streitigkeit übersteigt Fr. 30'000.- nicht, weshalb für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben sind (§ 65a Abs. 3 VRG). Im Übrigen ergibt sich die Kostenlosigkeit auch aus Art. 13 Abs. 5 des Gleichstellungsgesetzes vom 24. März 1995 (SR 151.1). Ausgangsgemäss ist der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung zuzusprechen

(§ 17 Abs. 2 VRG).

#### **E. 6**

Weil der Streitwert mehr als Fr. 15'000.- beträgt, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht grundsätzlich zulässig (vgl. Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG). Beim vorliegenden Urteil handelt es sich aber zumindest teilweise um einen Rückweisungsentscheid und damit grundsätzlich um einen Zwischenentscheid, der sich nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG weiterziehen lässt. Zwischenentscheide sind vor Bundesgericht laut der genannten Bestimmung nur dann anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.